

**Bund autonome
Frauenberatungsstellen
bei sexueller Gewalt**
Österreich



Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Beratungsarbeit

Bund autonome Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt Österreich
(BAFÖ)

Rötzergasse 13/8

1170 Wien

info@sexuellegewalt.at

www.sexuellegewalt.at

ZVR: 691 492 025

Spendenkonto: Erste Bank
IBAN: AT03 2011 1842 8243 3900

Mitgliederorganisationen:

Burgenland	Der Lichtblick
Kärnten	Belladonna
Niederösterreich	Wendepunkt
Oberösterreich:	Autonomes Frauenzentrum
Salzburg:	Frauennotruf Salzburg
Steiermark:	Beratungsstelle Tara
Tirol:	Frauen gegen VerGEWALTigung
Vorarlberg	IfS
Wien:	Frauenberatung Notruf bei sexueller Gewalt

Inhalt

1. Präambel	2
2. Einführung.....	3
2.1. Historische Entwicklung	3
2.2. Gründung des Dachverbandes:	4
2.3. Die Arbeit spezialisierter Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt als Qualitätsmerkmal der Sicherheits- und Gleichstellungspolitik in einer liberalen Demokratie.....	4
2.4. Die Angebote der Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt	7
3. Allgemeines	9
4. Strukturqualität	11
4.1. Niedrigschwelliger Zugang zum Beratungsangebot.....	11
4.2. Selbstbestimmung im Bewältigungsprozess	12
4.3. Räumliche und technische Ausstattung	13
4.4. Finanzierung des Beratungs- und Begleitungsangebotes	13
4.5. Personalstruktur und Qualifikation der Mitarbeiterinnen.....	14
4.6. Organisationsstruktur.....	15
5. Prozessqualität	16
5.1. Grundlagen der Beratungsarbeit.....	16
5.1.1. Ethik und rechtliche Grundlagen	16
5.1.2. Beratungsansatz	18
5.2. Gestaltung des Unterstützungsprozesses	19
5.2.1. Erstberatung	19
5.2.2. Beratungsinhalte und Umsetzung.....	19
5.2.3. Kontrolle des Beratungsprozesses	24
5.2.4. Abschluss und Auswertung	24
5.3. Qualifizierung der Mitarbeiterinnen	25
5.4. Konzeptionelle Weiterentwicklung	25
6. Ergebnisqualität.....	26
6.1. Inanspruchnahme durch die Zielgruppen	27
6.2. Zufriedenheit und Nutzen aus Sicht der Klientinnen	27
6.3. Sichtweise der Mitarbeiterinnen und Kooperationspartnerinnen und -partner	29
7. Anhang.....	30

1. Präambel

Qualitätsstandards sind das Ergebnis eines kontinuierlichen Reflexions- und Veränderungsprozesses. Sie dienen der Verbesserung der Angebote im Sinne aller Beteiligten unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse und den sich daraus ergebenden Herausforderungen.

Die Anforderungen, die sich aus diesem Prozess ergeben, können aufgrund der unterschiedlichen finanziellen und personellen Ressourcen, den politischen und verwaltungstechnischen Gegebenheiten, der Beratungsinfrastruktur und den unterschiedlichen demographischen Verhältnissen nicht in jedem Bundesland eins-zu-eins umgesetzt werden.

Allen Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt gemeinsam ist, der regelmäßige Austausch über Qualitätsstandards und ihre Weiterentwicklung. Das Ziel dieser vom BAFÖ herausgegebenen Standards ist nicht, eine Vereinheitlichung, unabhängig der unterschiedlichen Rahmenbedingungen, festzuschreiben. Denn es gibt in jedem Bundesland sinnvolle lokal und regional gewachsene Strukturen, die eine Angebotsvielfalt für Frauen gewährleisten und somit ihre Berechtigung haben.

dies würde die, nicht ohne Grund entstandenen lokal und regional gewachsenen Strukturen und die Angebotsvielfalt negativ beeinflussen. Denn dabei handelt es sich um lokal und regional gewachsene Strukturen und Angebotsvielfalt, die daher in der Regel auch ihren Sinn und ihre Berechtigung haben

Ziel ist vielmehr, einen gemeinsamen, den Zielsetzungen der Arbeit entsprechenden Prozess der Qualitätsentwicklung zu ermöglichen, indem die dafür erforderlichen Ressourcen in Form von Information, Standards und Vorschlägen zur Ergebnissicherung zur Verfügung gestellt werden

2. Einführung

2.1. Historische Entwicklung

In Österreich entstanden die ersten Frauennotrufe, Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen in den 70er Jahren im Zuge der zweiten Frauenbewegung mit dem Fokus auf körperliche Gewalt, Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt gegen Frauen und Mädchen, als einem der zentralen Themen im Kampf um Gleichberechtigung und Gleichstellung von Männern und Frauen.

Die Frauenbewegung der 70er Jahre enttabuisierte das Thema „Gewalt gegen Frauen“. Dabei versteht der Feminismus Gewalt gegen Frauen als Resultat struktureller Ungleichheit zwischen den Geschlechtern zum Nachteil von Frauen, die sich in rechtlichen, sozialen, ökonomischen und politischen Aspekten zeigt. Die Frauenbewegung problematisierte den Herrschaftsanspruch von Männern als Oberhaupt der Familie, als maßgebliche Instanz in Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Wissenschaft, der als biologische Realität angesehen wurde. Die anfängliche Beschäftigung mit der Vergewaltigung durch Fremdtäter führte Schritt für Schritt zur Vergewaltigung in Abhängigkeitsverhältnissen, im Freundes- und Bekanntenkreis und in der Familie. Auslöser dafür war ein internationaler Kongress zum Thema „Gegen Gewalt gegen Frauen“ im Jahre 1976 in den Niederlanden.

Dies führte u.a. zur Erkenntnis, dass nicht Männer im Krieg, sondern Frauen im Zivilleben am stärksten von posttraumatischen Störungen betroffen sind. Internationale Organisationen wie u.a. die WHO, UNICEF, die Weltfrauenkonferenz nahmen diese Kritik auf und forderten weltweite soziale Gerechtigkeit durch verschiedene Strategien, die dem Grundsatz des „Empowerment“ folgten. Infolgedessen kam es auch in Österreich zu wegweisenden gesellschaftspolitischen Veränderungen in den Bereichen Recht, Soziales, Familie und Gesundheit.

Feministinnen leiteten aus dieser Analyse die Notwendigkeit des Schutzes, der Unterstützung und eines Empowerments für von Gewalt betroffene Frauen ab. Ab 1981 wurden aus der europäischen Notrufbewegung in Österreich gemeinnützige, autonome Vereine im Sinne einer politischen und konfessionellen Unabhängigkeit als „Frauennotrufe“ gegründet. Aus diesen Frauennotrufen entstanden im Laufe der Jahre die heutigen Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt.

Es folgte eine Phase der Professionalisierung, Qualifizierung und einer bedarfsorientierten Konzeptionierung eines frauenspezifischen Unterstützungsangebotes im Rahmen von Krisenintervention, Beratung und Begleitung. Sämtliche Fraueneinrichtungen etablierten das neue Konzept der Parteilichkeit, wobei unter „Parteilichkeit“ der Anspruch auf Gleichberechtigung und Selbstbestimmung von Frauen sowie eine solidarische Unterstützung von Frauen für Frauen verstanden wird. Was bedeutet, dass jede Frau in ihrem subjektiven Erleben ernst genommen wird, ohne dass dabei eine professionelle Distanz und Perspektive verloren geht.

Seit der Gründung der Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt in den 80er Jahren, spielt die Vernetzung mit SystempartnerInnen in der täglichen Arbeit eine wesentliche Rolle. Die Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt waren unter den Pionierinnen im Kampf für eine Enttabuisierung sexueller Gewalt an Frauen und Mädchen. Die Sichtbarmachung und Benennung

sexueller Gewalt, die fundamentale feministische Kritik an frauendiskriminierenden Gesellschaftsstrukturen und das Einfordern von Frauenrechten durch Öffentlichkeitsarbeit, Lobbying und (inter)nationale Vernetzungen waren und sind dabei Grundpfeiler einer gesellschaftspolitischen Frauenbewegung.

2.2.Gründung des Dachverbandes:

Am 25.11.2010 gründeten die Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt Steiermark (Graz), Tirol (Innsbruck), Oberösterreich (Linz), Salzburg und Wien den heutigen **Bund der Autonomen Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt Österreich - BAFÖ** - als gemeinnützigen, überkonfessionellen und parteiunabhängigen Verein.

Die Ziele der Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt sind,

- betroffene Frauen und Mädchen dabei zu unterstützen, die psychischen, körperlichen, sozialen und ökonomischen Folgen sexueller Gewalt zu mindern,
- die kompromisslose Verurteilung sexueller Gewalt als Menschenrechtsverletzung,
- die Anerkennung und Legitimation der Ansprüche von Opfern nach Bewältigung, Verarbeitung und Wiedergutmachung
- die Förderung von Gewaltprävention,
- die Anerkennung des Rechts auf (sexuelle) Selbstbestimmung von Frauen und Mädchen sowie schlussendlich
- die sexuelle Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu reduzieren

2.3.Die Arbeit spezialisierter Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt als Qualitätsmerkmal der Sicherheits- und Gleichstellungspolitik in einer liberalen Demokratie

Sexualität ist in unserer Gesellschaft der intimste, persönlichste Bereich für Liebe, Zuneigung, Lust, Leidenschaft, Entgrenzung und Verwundbarkeit. Bei sexueller Gewalt zwingt der Täter das Opfer durch Manipulation, Lügen, Drohungen und/oder physische Gewalt zu einer negativen Intimität, die den Willen, die Wünsche und Bedürfnisse des Gegenübers ignoriert oder überhaupt von vornherein als irrelevant betrachtet.

Sexuelle Gewalt ist unter einem speziellen Aspekt zu betrachten.

Sexualität an sich, ist eine menschliche Handlung, die von jedem Menschen subjektiv gelebt und empfunden wird. Dadurch wird es schwierig, eine allgemein anerkannte gültige Grenze zwischen Sexualität und sexueller Gewalt zu ziehen. Als unbestrittener Regelverstoß gelten beispielsweise Mord, Körperverletzung oder Raub. Beim Themenkomplex sexuelle Gewalt ist die Grenzziehung nicht mehr so eindeutig (bspw. reicht ein Nein? Was gilt als Zustimmung?)

Sexuelle Gewalt an Frauen umfasst ganz unterschiedliche Erlebnisse: Diese reichen von verschiedenen Formen sexueller Belästigung (einmalig bis wiederholt über einen längeren Zeitraum) über Nötigung bis hin zu Vergewaltigung und Mord. Diese Szenarien finden in verschiedenen Kontexten statt, privat, beruflich, halb öffentlich und öffentlich. Dementsprechend different sind auch die Beziehungen zwischen Täter und Opfer. Manche Täter sind bewaffnet, bedrohen das Opfer (oder dessen

Angehörige) ausdrücklich mit dem Tod, andere würgen, fesseln, schlagen etc., die meisten wenden gerade so viel Gewalt an, wie nötig ist, um das Opfer zu überwältigen.

Sexuelle Gewalt an Frauen ist ein Phänomen mit einem großen Dunkelfeld hinsichtlich der Anzeigebereitschaft und einer sehr geringen Verurteilungsquote. Dass sexuelle Gewalt an Frauen heute nach wie vor in einem solchen Ausmaß existiert und die meisten Täter sozial unauffällige Männer, die allen unterschiedlichen Gesellschaftsschichten angehören sind, ist irritierend und verstörend. Es widerspricht unserer Vorstellung von einer bereits gänzlich gleichberechtigten, chancengleichen und von gegenseitigem Respekt getragenen Partnerschaft zwischen den Geschlechtern in einer modernen demokratischen Gesellschaft.: Abwehr durch Verleugnung, Verdrängung und Rationalisierung sind nicht nur mögliche Reaktionen eines traumatisierten Opfers, sondern auch starke gesellschaftliche Tendenzen zur Marginalisierung sexueller Gewalt an Frauen.

Die Frage der Einwilligung in den Geschlechtsverkehr erweist sich lt. der Eurobarometerstudie als ein Aspekt, der sich als Gegenstand von Informations- und Sensibilisierungskampagnen oder -aktivitäten empfiehlt, da mehr als ein Viertel der Befragten (27%) – in Österreich sogar knapp ein Drittel (32%) der Ansicht ist, dass es Situationen gibt, in denen Geschlechtsverkehr ohne Einwilligung gerechtfertigt ist. (Studienergebnisse und Statistikzahlen siehe Anhang)

In den letzten Jahren konnten allerdings doch erhebliche Erfolge im Bereich des Opferschutzes erzielt werden. Beispielhaft dafür sind der Ausbau von Frauenhäusern und Interventionsstellen, sowie die politische Auseinandersetzung zu häuslicher Gewalt, die maßgeblich zu einer verstärkten Sensibilisierung der Öffentlichkeit und zu Verbesserungen in der Gesetzgebung beigetragen haben. Gleichzeitig konnte jedoch beobachtet werden, dass es im Bereich sexuelle Gewalt gegen Frauen und Mädchen nach wie vor große Defizite gibt:

Österreich hat mit 14.11.2013 das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt ratifiziert. Das als „**Istanbul-Konvention**“ bekannte Übereinkommen trat mit 1. August 2014 in Kraft und ist damit für Österreich rechtsverbindlich.

Am 27.09.2017 veröffentlichte der Europarat den GREVIO (Group of experts on action against violence against women and domestic violence) -Prüfbericht zur österreichischen Umsetzung der „Istanbul-Konvention“. GREVIO zeigt darin Handlungsbedarf im Bereich der sexuellen Gewalt auf.

Dementsprechend weisen Erfahrungen aus der Praxis und empirische Untersuchungen auf alarmierende Defizite im Bewusstsein der Gesellschaft zu Ursachen, Zusammenhängen und Folgeerscheinungen sexualisierter Gewalt hin. Diese sind nicht zuletzt dadurch gekennzeichnet, dass nach wie vor problematische rollenstereotype Konzepte von Männlichkeit und Weiblichkeit, sexistische Strukturen und Phänomene und strukturelle Gewalt gegen Frauen nicht als zentrale Risikofaktoren anerkannt werden. (Zusammenfassung des Grevio-Prüfberichtes: siehe Anhang)

Die zentralen Angelpunkte bei sexueller Gewalt sind Scham- und Schuldgefühle auf Seiten der betroffenen Frau. Auf dem Prüfstein steht die Glaubwürdigkeit des Opfers: Hat sie es nicht doch selbst gewollt, absichtlich provoziert, durch fehlende Gegenwehr letztlich in das Geschehen eingewilligt? Lügt sie absichtlich, wenn sie behauptet sexuelle Gewalt erlebt zu haben, aus Rache oder um sich zu bereichern oder kann sie es vor sich selbst oder vor anderen nicht zugeben, dass sie unter diesen speziellen Umständen mit diesem Mann insgeheim Sex wollte? Besonders bei sexueller Gewalt gegen Frauen sind die Opfer nach wie vor mit einem tief in unserer Gesellschaft verwurzelten “victim blaming” konfrontiert: “Es ist nichts passiert”, “Sie wollte es”, “Sie hat es provoziert”.

Nur wenige Frauen erstatten Anzeige und nur selten wird Anklage erhoben und damit eine Hauptverhandlung anberaumt und noch seltener kommt es zur Verurteilung. Die Verurteilungsquote bei Sexualdelikten (exkl. sexuellem Missbrauch) liegt je nach Delikt zwischen ca. 7,2% und 17%. Bei den betroffenen Frauen entsteht der Eindruck, dass über ihre Aussage gerichtet wird und nicht über das Verhalten des Täters.

Es kommt auch vor, dass ein Verfahren nicht nur eingestellt wird, sondern hin und wieder der Beschuldigte, jedoch hauptsächlich die Staatsanwaltschaft, die Betroffene der Falschaussage und/oder Verleumdung bezichtigen. Daraus ergibt sich, bis auf wenige Ausnahmen, die schwierige Situation, dass die Ausgangslage für die Betroffene dieselbe bleibt und die Frau selbstredend auch weiterhin die Symptomatik einer Traumatisierung zeigt, während sie bei Gericht den Rollenwechsel vom Opfer zur Angeklagten erlebt, weil ihr nicht geglaubt wird.

Eine Vergewaltigung gehört zu den schwersten Traumata: Frauen erzählen unabhängig davon, ob der Täter fremd oder vertraut war, ob er bewaffnet war oder wie groß das Ausmaß der körperlichen Gewaltanwendung war, von panischer, unkontrollierbarer Angst, die sich bei fast allen bis zu dem Gefühl steigerte, unbedingt das eigene Leben retten zu müssen (vgl. Kretschmann 1993). Vergewaltigungsoffer haben meist das Gefühl, als sei ein Teil von ihnen während der Tat gestorben. Die Vernichtungsdrohung und die Demütigung durch die Vergewaltigung verfolgt sie oft noch jahre- oder gar jahrzehntelang: Sie berichten häufiger von Nervenzusammenbrüchen, Selbstmordgedanken und Suizidversuchen, als jede andere Gruppe von Verbrechensopfern (vgl. Herman 1993).

Zur Psychotraumatologie bei sexueller Gewalt/Vergewaltigung gehören spezielle Situationsfaktoren (vgl. Kretschmann 1993):

- eine häufig als lebensbedrohlich erlebte Lage,
- erzwungene negative Intimität
- in den meisten Fällen der Überraschungseffekt durch eine aggressive Attacke (auch bei Bekannten) – Überrumpelungselement
- Demütigung
- Erniedrigung
- gesellschaftliche irrationale Tabus: Tendenz zur Opferbeschuldigung

Ein weiterer wesentlicher Aspekt bei sexueller Gewalt ist, dass die Schilderungen der erfahrenen Gewalt oft unglaublich klingen, auch für das Opfer. Nicht selten schildert die Klientin, dass sie selbst, obwohl sie eigentlich weiß, dass sie den sexuellen Übergriff erlebt hat, manchmal daran zweifelt, dass „das alles tatsächlich passiert ist“. Vielen Frauen kommt das Erlebte wie ein Alptraum vor, etwas, das sich im realen Leben unmöglich ereignen kann.

Zu den Folgen sexueller Gewalt gehören für die Betroffenen:

- Verlust/Einschränkung der Alltagsbewältigung
- Arbeitsausfall/Abbruch der Ausbildung
- Verlust von Partnerschaft, anderen sozialen Beziehungen
- Überforderung als Elternteil
- Verzicht auf Freizeitaktivitäten
- Angstzustände in privaten und öffentlichen Räumen/Orten
- Angst vor dem Alleinsein
- Gefühl mit einem Makel behaftet, stigmatisiert zu sein
- Erzwungene Schwangerschaft
- Geschlechtskrankheiten

- Zweifel an der Fähigkeit zur Selbstbestimmung, Selbstverteidigung
- Hilflose Wutgefühle, Wut gegen sich selbst
- Selbstbeschuldigung, Scham
- Gefühle von Wertlosigkeit als Frau, Verachtung, Hass, Ablehnung
- sexuelle Störungen und Beziehungsstörungen
- Veränderungen in der Beziehung zum eigenen Körper (Fremdheit, Beschmutzung, Entwertung, Ekelgefühle)
- Suchtmittelgefährdung

Die genannten historischen Entwicklungen und die derzeit geltenden gesellschaftlichen und individuellen Bedingungen bilden die Ausgangslage für die Arbeit der Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt:

2.4. Die Angebote der Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt

Die Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt verstehen sich als spezialisierte Einrichtungen für sämtliche Fragen und Anliegen zum Thema sexuelle Gewalt gegen Frauen und jugendlichen Mädchen.

Die Angebote gliedern sich in:

Beratung und Begleitung
 Prävention und Bildungsarbeit
 Öffentlichkeitsarbeit, Lobbying und Aufklärung
 Vernetzung und Kooperation

Die **Beratungsangebote** der Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt richtet sich an alle Mädchen (ab 14 bzw. 16 Jahren) und Frauen mit sexuellen Gewalterfahrungen, unabhängig vom Zeitpunkt und Art der erlebten Gewalt.

Zu den Angeboten gehören:

- Psychosoziale Beratung
- Krisenintervention
- (Psychotherapie, nur bei „Tara“ Graz)
- Psychosoziale Prozessbegleitung im Straf- und Zivilverfahren
- Juristische Prozessbegleitung im Straf- und Zivilverfahren
- Begleitung und Unterstützung bei Gegenanzeigen

Betroffene erhalten Hilfe zu folgenden Inhalten:

- Aussprache in einem geschützten Rahmen
- Information über Ursachen sowie über physische, psychische und soziale Folgen sexueller Gewalt
- Individuelle Unterstützung und Begleitung (zu Arztterminen, Behörden etc.) bei der Bewältigung der physischen, psychischen und sozialen Folgen sexueller Gewalt
- Erschließung und Erweiterung innerer und äußerer Ressourcen und Entwicklung konkreter Handlungsstrategien
- Reflexion der Auswirkungen sexueller Gewalterfahrungen auf innere Faktoren (Wertvorstellungen, Selbstbild, Weltbild) und äußere Faktoren (Familie, Beruf, Gesundheit, soziales Umfeld, Wohnen, Existenzsicherung)

- Rechtsinformation
- Rechtsberatung (inkl. Vermittlung von Rechtsanwältinnen bei Bedarf)
- Koordination Klientin, Rechtsanwältin u. Behörden
- Begleitung im Straf- u. Zivilverfahren zur Anzeige, Rechtsanwältin, GutachterIn, AmtsärztIn und Gericht

Das Beratungs- und Unterstützungsangebot richtet sich darüber hinaus, an Angehörige von sexueller Gewalt betroffener Mädchen und Frauen sowie an private und professionelle Unterstützerinnen und Unterstützer. Die Art der Unterstützungsmöglichkeiten wird im Abschnitt Prozessqualität erläutert.

Die Angebote, die sich direkt an Betroffene und ihr soziales Umfeld richten, sind notwendigerweise in weitere Arbeitsschwerpunkte und Angebote eingebettet, die allgemein auf **Gewaltprävention** sowie auf die **Verbesserung der Situation der von sexueller Gewalt betroffenen Mädchen und Frauen** ausgerichtet sind, wie:

- Kooperation, Netzwerk- und Gremienarbeit untereinander sowie mit anderen Unterstützungseinrichtungen, Behörden, Justiz und Politik
- Öffentlichkeitsarbeit durch Veranstaltungen verschiedener Art, Medienarbeit, Erstellung von Informationsmaterialien
- Fortbildungen für Justiz, für ProfessionistInnen im Gesundheits- und Bildungswesen und andere Berufsgruppen
- Selbstbehauptungskurse, Sensibilisierungswshops und Selbstverteidigungskurse
- Nationale Projekte

3. Allgemeines

Ein wesentliches Merkmal der Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt ist, dass das Thema sexuelle Gewalt in seiner **Gesamtheit** bearbeitet wird. Das heißt, die Arbeit umfasst sowohl die Beratung und Begleitung von betroffenen Frauen und Mädchen, als auch eine gesellschaftliche Aufklärung über Ursachen und Zusammenhänge, sowie ein Vorantreiben der Enttabuisierung des Themas. Ein weiterer wesentlicher Bereich ist die Präventions- und Sensibilisierungsarbeit.

Die Tätigkeiten der Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt setzen sich somit aus drei Säulen zusammen:

- **Beratung**
- **Öffentlichkeitsarbeit**
- **Präventionsarbeit**

Die Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt setzen sich kontinuierlich mit den Ursachen und Auswirkungen von Sexismus und (sexueller) Gewalt im Geschlechterverhältnis auseinander. Dies erfordert eine regelmäßige Reflexion der eigenen Sichtweisen und der daraus abgeleiteten Schlüsse sowie des Selbst- und Aufgabenverständnisses zur bestmöglichen Unterstützung von Opfern sexueller Gewalt. Diese Haltung ermöglicht es den Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt ihren Beitrag als spezialisierte Einrichtung zur Enttabuisierung von sexueller Gewalt gegen Mädchen und Frauen zu leisten. Damit verbunden war eine intensive Auseinandersetzung mit Traumatisierungsprozessen, die Ausdifferenzierung von Unterstützungsangeboten und Präventionsstrategien sowie die Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen bei sexueller Gewalt.

Die im Folgenden beschriebenen Qualitätsstandards sind als ‚best practice‘ zu verstehen. Nicht alle Einrichtungen des BAFÖ sind im Hinblick auf ihre finanziellen Ressourcen in der Lage, alle Standards vollständig zu erfüllen. Durch das große Engagement der Mitarbeiterinnen leisten sie dennoch höchst professionelle Beratungsarbeit und sind stets bemüht, finanzielle Mittel zu akquirieren, um das Beratungsangebot für die Klientinnen gemäß den vorliegenden Standards zu optimieren.

Die Standards orientieren sich an folgenden Kriterien:

- Erfüllung der Aufgaben im Sinne des Selbst- und Aufgabenverständnisses: Erreichen der Zielgruppe, adäquates Unterstützungsangebot betroffener Mädchen und Frauen sowie ihrer Bezugspersonen und Präventionsmaßnahmen zu sexueller Gewalt.
- Orientierung an den Bedürfnissen der Klientinnen durch Angebote, die die Nutzung eigener Ressourcen und Entwicklungspotenziale unterstützen.
- Orientierung an den Qualifikationen und Fähigkeiten der Mitarbeiterinnen durch Arbeitsbedingungen, die effiziente Möglichkeiten zur Entfaltung der jeweiligen Potentiale, sowie eine motivationsfördernde Atmosphäre schaffen und Strategien zur Psychohygiene bereitstellen
- Wirtschaftlichkeit im Sinne eines effektiven Einsatzes der zur Verfügung stehenden Finanz- und Sachmittel.

Die Qualitätsstandards

- verstehen sich als interner Leitfaden für Personal, für Geschäftsführung, Verein und Vorstand. Sie verdeutlichen das Selbstverständnis, unterstützen die Reflexion, den Austausch und die kontinuierliche Verbesserung der eigenen Arbeitsprozesse.
- bieten differenzierte und verständliche Informationen und geben allgemeine Anregungen für die Arbeit anderer Institutionen und Einrichtungen zum Thema sexuelle Gewalt.

- verdeutlichen nach außen, welche Leistungen die spezialisierten Frauenopferschutz-einrichtungen unter dem Dach des BAFÖ anbieten. Die Qualitätsstandards richten sich an interessierte Betroffene, aber auch an Multiplikatorinnen, Kooperationspartnerinnen und -partner, die allgemeine Öffentlichkeit, Medien, Verwaltung, Fachgremien und Politik.

Die Qualitätsstandards sind eine Orientierung zur Qualitätssicherung und -entwicklung der einzelnen Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt. Sie werden kontinuierlich im Rahmen des BAFÖ auf aktuelle Herausforderungen und praxisrelevante Anwendbarkeit überprüft und weiterentwickelt.

Die Darstellung erfolgt in den Abschnitten:

- Strukturqualität: Voraussetzungen und Bedingungen für die professionelle Umsetzung der Angebote und Qualität der Leistungen
- Prozessqualität: Darstellung der Arbeitsprozesse im Sinne konkreter Leistungen
- Ergebnisqualität: Zielerreichung und Wirkungen der erbrachten Dienstleistungen inklusive entsprechender Reflexion der Struktur- und Prozessqualität

4. Strukturqualität

Für die professionelle Erbringung der angebotenen Leistungen sind bestimmte Rahmenbedingungen unerlässlich. Sie entscheiden darüber, ob die Angebote in Anspruch genommen werden, den Bedürfnissen der Zielgruppe Opfer sexueller Gewalt entsprechen, zu den angestrebten Zielen führen und die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der Mitarbeiterinnen auf Dauer gewährleisten.

Die Strukturqualität beinhaltet einen niederschweligen Zugang, die Selbstbestimmung der Klientinnen im Bewältigungsprozess, die räumliche und technische Ausstattung, die Finanzierung des Beratungsangebotes, sowie die Personalstruktur und Qualifikation der Mitarbeiterinnen einschließlich der Organisationsform und ihrer Verantwortungs- und Entscheidungsstruktur.

4.1. Niedrigschwelliger Zugang zum Beratungsangebot

Die Inanspruchnahme von psychosozialen Angeboten sind in hohem Maße davon bestimmt, wie äußere und innere Schwellen überwunden werden können. Dabei spielt die Kontinuität und Qualität der Öffentlichkeitsarbeit für die Zielgruppen und deren Möglichkeiten der Kontaktaufnahme, sowie des einfachen Zugangs eine bedeutende Rolle. Öffnungszeiten und unmittelbare Terminvergabe sind dabei ebenso wichtig, wie der Beratungsort und das damit verbundene subjektive Gefühl von Sicherheit einschließlich einer klientinnengerechten Kommunikation, angemessener räumlicher und technischer Ausstattung, sowie die Finanzierung der Beratung.

Gerade bei sexueller Gewalt, die stark mythisiert und schambesetzt ist, ist die öffentliche Wahrnehmung spezialisierter Einrichtungen und ihrer Angebote von großer Bedeutung. Öffentlichkeitsarbeit ist ein wichtiger Bestandteil der primären Präventions- und Aufklärungsarbeit. Sie ist unerlässlich für die Wahrnehmung der spezialisierten Angebote durch betroffene Mädchen und Frauen bei sexueller Gewalt. Die Bewerbung des Angebots mit Plakaten, Foldern, Kampagnen, Veranstaltungen und im Internet sind zum Teil auf alle Bevölkerungsgruppen ausgerichtet, zum Teil zielgruppenspezifisch. Eine zielgruppenspezifische PR ist insbesondere für vulnerablere Zielgruppen notwendig, zum Beispiel Migrantinnen mit geringen Deutschkenntnissen, Frauen mit besonderen Bedürfnissen sowie bildungsferne und -eingeschränkte Frauen, jugendliche Mädchen und ältere Frauen über 60.

Der BAFÖ stellt über seinen Internetauftritt sicher, dass Frauen eine geeignete Beratungsstelle vor Ort finden. Eine erste unmittelbare Kontaktaufnahme zu den auf sexuelle Gewalt spezialisierten Frauenberatungsstellen kann telefonisch oder per Mail erfolgen. Die Öffnungs- und Beratungszeiten sind so gestaltet, dass sie auch für Berufstätige geeignet sind. Außerhalb der Öffnungszeiten wird mittels Anrufbeantworter und Internet auf die Erreichbarkeit der eigenen Einrichtung sowie auf Notrufnummern verwiesen. Eine Kontaktaufnahme wird innerhalb von 24 Stunden bzw. unmittelbar am ersten Werktag nach der ersten Meldung beantwortet außer an Wochenenden und Feiertagen.

Die Terminvergabe erfolgt innerhalb von 7 Werktagen und unter Berücksichtigung der Situation der Hilfesuchenden. Für akute Krisen werden Kapazitäten freigehalten, sodass ein Termin innerhalb von 48 h möglich ist.

Flexibilität ist auch im weiteren Verlauf zu gewährleisten, da der Bewältigungsprozess nach einem Gewalterlebnis in der Regel nicht geradlinig verläuft. Der zeitliche Rahmen und die Frequenz der Termine werden mit der Klientin vereinbart und richten sich, soweit es personelle und räumliche Gegebenheiten zulassen, nach ihren Bedürfnissen und dem Beratungsverlauf.

Der Zugang ist weitestgehend barriere reduziert, um auch Menschen mit Behinderungen die Nutzung des Angebotes zu ermöglichen. Die spezialisierten Frauenberatungsstellen sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar. Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, bieten die Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt nach Möglichkeit flexible, mobile Lösungen für die Beratung und Begleitung an.

Das Gefühl von Sicherheit ist für Frauen und Mädchen mit sexuellen Gewalterfahrungen von zentraler Bedeutung. Objektive und subjektive Sicherheit werden dadurch erreicht, dass die Beratungsstelle hinsichtlich ihrer Lage angstfrei erreicht werden kann und in der Einrichtung ausschließlich Frauen beschäftigt sind. Unabdingbar für die subjektive Sicherheit ist es, bei Erstkontakten auf die Verschwiegenheit und die Möglichkeit einer anonymen Beratung hinzuweisen. Bei der Inanspruchnahme von Prozessbegleitung gelten die vorgegebenen Vertragsbedingungen des zuständigen Ministeriums.

Eine klientinnengerechten Kommunikation im sensiblen Bereich der sexuellen Gewalt ist die wichtigste Voraussetzung für das Zustandekommen und Gelingen einer Beratungsbeziehung. Nicht nur im Kontakt mit Migrantinnen, wo vorhandene Sprachkenntnisse der Mitarbeiterinnen in der Regel durch professionelle Dolmetscherinnen ergänzt werden müssen, bestehen Sprachbarrieren. Gleichsam muss die Beraterin ihre Sprache beispielsweise gegenüber jugendlichen Klientinnen, bildungs- eingeschränkten und lernbehinderten Klientinnen reflektieren und anpassen.

4.2.Selbstbestimmung im Bewältigungsprozess

Gerade bei sexueller Gewalt, fällt es Betroffenen besonders schwer sich an eine Opferschutzereinrichtung zu wenden.

Zu der üblichen Hemmschwelle Hilfe von außen in Anspruch zu nehmen, gehen die für sexuelle Übergriffe so typischen tiefen Scham- und Schuldgefühlen meist mit einer grundlegenden Angst einher, die Beraterin könnte der Klientin nicht glauben. Weiters befürchten manche Klientinnen sie würden dazu gedrängt eine Anzeige zu erstatten, sich medizinisch untersuchen zu lassen oder sich unbedingt Bezugspersonen anzuvertrauen. Die Befürchtungen von Klientinnen reichen so weit, dass diese annehmen, dass die Beraterin selbst, gegen den Willen der Klientin, Anzeige erstatten oder dass sie Dritte, z.B. die Eltern, einschalten könnte. Viele Opfer sexueller Gewalt sind außerdem unsicher, ob die Erfahrung, die sie gemacht haben, gravierend genug ist, um Hilfe in Anspruch nehmen zu dürfen. Dies gilt vor allem bei nicht vollzogener Vergewaltigung, im Sinn von „Ich bin ja noch einmal davongekommen“, „Mir ist ja letztendlich nichts passiert“. Deshalb sind im Bereich sexueller Gewalt die Zusicherungen von professioneller Seriosität, absoluter Vertraulichkeit sowie Transparenz und Selbstbestimmung im Beratungsprozess von ausschlaggebender Bedeutung.

Selbstbestimmung beinhaltet die Zustimmung zur Kontaktaufnahme, die Wahl der Beratungsart, der Kontaktfrequenz, die Kontrolle über die Gesprächsinhalte, die Kontaktaufnahme zu Dritten und die Ziele der Beratung. Die Beratungstechniken und Methoden werden den Anliegen und Bedürfnissen der Klientin angepasst. Sie wird nicht zur Bearbeitung eines erlebten Traumas gedrängt, sondern darin unterstützt und bestärkt, sich ihrer eigenen Ressourcen, Wünsche, Ziele und ihrer Realität bewusst zu sein/zu werden und sich im Verarbeitungsprozess danach zu orientieren. Das fachliche Vorgehen muss sowohl für die Klientin, als auch für das restliche Team immer gut begründbar und transparent sein.

Die Kontaktaufnahme erfolgt im Normalfall durch die Betroffenen. Am förderlichsten für einen heilsamen Bewältigungsprozess ist, wenn die Initiative von den Frauen selbst ausgeht. Wird der Erstkontakt von einer anderen Person hergestellt, kommt eine Beratung, Begleitung des direkt betroffenen Mädchens oder der Frau nur auf ihren Wunsch zustande. Ist dies nicht der Fall, wird der MelderIn selbst Information oder Beratung angeboten.

Das klare Angebot von Anonymität ist jedenfalls eine maßgebliche Voraussetzung für die Kontaktaufnahme von Opfern sexueller Gewalt. Alle Angebote der Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt, **außer** Prozessbegleitung, können ohne Nennung des Namens oder anderer persönlicher Daten in Anspruch genommen werden. Dies ist auch telefonisch oder per Mail möglich.

Eine Weitergabe von Informationen erfolgt generell nur durch die Klientin selbst oder auf ihren ausdrücklichen Wunsch. Die Beraterinnen nehmen von sich aus keinen Kontakt zu Dritten (wie Eltern, Schule, Therapeutinnen oder Polizei) auf. Bei akuter Selbst- oder Fremdgefährdung (beispielsweise bei Suizidalität, bei ernst zu nehmender Bedrohung durch Dritte) muss die Beraterin ihre berufliche Verschwiegenheitspflicht erforderlichenfalls brechen (siehe rechtliche Grundlagen). Dies sollte in Abstimmung mit dem Team erfolgen und gegebenenfalls mit einer Anwältin abgeklärt werden.

Die Mitarbeiterinnen besitzen „als Mitarbeiter[innen] anerkannter Einrichtungen zur psychosozialen Beratung und Betreuung“ ein Aussageverweigerungsrecht (§ 157 Abs. 1 Z 3 StPO). Dieses Aussageverweigerungsrecht bezieht sich auf all jene Tatsachen, die ihnen in ihrer beruflichen Eigenschaft bekannt geworden sind. Konkret heißt das, die Mitarbeiterinnen sind aufgrund ihrer beruflichen Verschwiegenheitspflicht berechtigt, in einem möglichen Strafverfahren die Aussage über Beratungsinhalte, aber auch über Informationen, die sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit von Dritten erhalten haben, zu verweigern.

Wird die Mitarbeiterin durch die Klientin von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, so bleibt das Aussageverweigerungsrecht der Mitarbeiterin aufrecht und kann diese trotzdem uneingeschränkt auf ihr Recht auf Verweigerung der Aussage bestehen.

(Quelle: Hinterhofer/Oshidari, System des österreichischen Strafverfahrens, Wien 2017, Rz 7.567 ff.)

4.3. Räumliche und technische Ausstattung

Die Ausstattung, Anordnung und Atmosphäre der Räume einer Beratungsstelle trägt dazu bei, dass ein Klientinnenkontakt gelingen und aufrechterhalten werden kann.

Eine angenehme Atmosphäre wird durch eine helle, freundliche, dezente und aufgabenorientierte Auswahl und Gestaltung der Räume erreicht. Größe und Anzahl der Räume sollten mit dem Umfang und Inhalt des Angebots übereinstimmen. Bei Gruppenangeboten, braucht es dafür einen entsprechenden Raum. Für die Beratung sollten mindestens zwei Räume parallel genützt werden können. Die Beratungsstellen verfügen über einen ansprechenden Warteraum, ein Klientinnen WC, sowie Räume für Büroarbeiten und Besprechungen. Die Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt sind bemüht einen möglichst hohen Grad an Barrierefreiheit anbieten zu können. Für die Dokumentation, die Öffentlichkeits-, Vernetzungs-, Fortbildungs-, Präventionsarbeit und Verwaltung stehen die erforderlichen technischen Geräte samt Software und die nötigen Materialien zur Verfügung.

4.4. Finanzierung des Beratungs- und Begleitungsangebotes

In der Regel sind die Unterstützungsangebote für Mädchen und Frauen kostenlos.

Die Finanzierung der Arbeit erfolgt fast ausschließlich über Subventionen durch den Bund, die Länder und Gemeinden. Die Höhe der Länderfinanzierung ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich.

Hinzu kommen Spenden, Kostenbeiträge bei bestimmten Leistungen, wie Gruppenangeboten und Workshops, sowie Gelder aus Einzelprojekten. Die jährliche Akquise finanzieller Mittel durch die Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt bildet die Basis zur Aufrechterhaltung des qualifizierten Beratungs- und Begleitungsangebotes.

4.5. Personalstruktur und Qualifikation der Mitarbeiterinnen

Die meisten Frauenberatungsstellen sind als gemeinnützige Vereine organisiert. Die Beratung wird in aller Regel durch die angestellten Mitarbeiterinnen geleistet.

Die erforderlichen formalen Qualifikationen für die in der Beratung tätigen Mitarbeiterinnen umfassen:

- ein einschlägiges Hochschul- oder Fachhochschulstudium im psychosozialen Bereich wie Sozialarbeit, Pädagogik oder Psychologie mit relevanten Studienschwerpunkten und Praktika, oder
- eine Ausbildung zur Psychotherapeutin,
- alternativ eine Berufsausbildung oder ein Studium in einem anderen Fachbereich mit einer gleichwertigen Berufserfahrung in der psychosozialen Frauenberatung,
- Zusatzqualifikationen in den Bereichen frauenspezifische Beratung, Traumaberatung und Traumatherapie (speziell nach Erlebnissen sexueller Gewalt),
- umfassende Kenntnisse über weibliche Lebensrealitäten,
- Ursachen und Folgen von sexueller Gewalt, Bewältigungsprozesse, psychosoziale, rechtliche und therapeutische Rahmenbedingungen und Möglichkeiten der Unterstützung.

Neben der beruflichen Qualifikation erfordert die Arbeit persönliche Qualifikationen in folgenden Bereichen:

- Reflexion der eigenen Biographie im Hinblick auf (sexuelle) Gewalterfahrungen und andere traumatische Ereignisse, Bewältigungsstrategien und subjektive Theorien über sexuelle Gewalt an Frauen und Traumatisierung,
- Auseinandersetzung mit dem Geschlechter- und Generationenverhältnis in der eigenen Kultur, sowie Basiskennntnis weiterer kultureller Zugänge im Zusammenhang mit Gewalt, Sexualität, physischer und psychischer Gesundheit, Partnerschaft und Familie,
- Team- und Kooperationsfähigkeit mit den Kolleginnen, dem Verein und Vorstand sowie anderen Einrichtungen, Verbänden, Politik, Verwaltung und Medien,
- Empathie und professionelle Distanz gegenüber den Hilfesuchenden,
- Fähigkeit zur Wertschätzung und Kongruenz,
- Kenntnis der jeweiligen kommunalen Infrastruktur zur Vermittlung weiterführender Hilfen und zur Entwicklung gemeinsamer Handlungsstrategien,
- frauenpolitisches Interesse und Wissen,
- Fähigkeit und Bereitschaft, sich mit relevanten Rechtsgebieten auseinanderzusetzen, unter anderem Straf- und Zivilrecht, Verbrechenopfergesetz, Gewaltschutzgesetz, Polizeirecht und Sozialgesetzgebung,
- Psychische Belastbarkeit, Flexibilität, sowie die Fähigkeit zur Selbstfürsorge und Psychohygiene zur Erhaltung der psychischen und körperlichen Gesundheit.

Andere Arbeitsbereiche der Beratungsstellen erfordern andere oder weitere Qualifikationen wie:

Absolvierung eines Studiums der Rechtswissenschaften, der Kommunikationswissenschaft, der Publizistik, der Soziologie oder Politologie mit Zusatzqualifikation, wie Erfahrung im Bereich

Projektmanagement (etwa zur Durchführungen von Veranstaltungsreihen und Kampagnen), Öffentlichkeitsarbeit und ‚Fund-Raising‘ zur Erschließung von Finanzierungsquellen, Informationsaufbereitung und Konzeptionsentwicklung (für Veranstaltungen, Vorträge, Fortbildungen, aber auch für die interne Entwicklung),

Kenntnisse im Bereich Finanzen, Personalmanagement
Kenntnisse in Bürowesen/Sekretariat für Verwaltungsaufgaben

Die Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt sind um eine interdisziplinäre Zusammensetzung des Teams bemüht.

Honorarkräfte und Praktikantinnen ergänzen und unterstützen das Team der Mitarbeiterinnen. Sie werden nicht zur Aufrechterhaltung des Standardangebots eingesetzt, sondern übernehmen zeitlich und inhaltlich begrenzte Aufgaben. Sie erhalten je nach Qualifikation Einschulung und Anleitung durch eine angestellte Mitarbeiterin.

Angestellte Mitarbeiterinnen der Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt sowie aktive Vereinsmitglieder sind ausschließlich Frauen. Männer werden gegebenenfalls als externe Honorarkräfte für spezifische Aufgaben, etwa als Steuerberater, IT-Techniker oder Grafiker beschäftigt. Dabei ist darauf zu achten, dass die Arbeitstermine so gelegt werden, dass ein mögliches Zusammentreffen mit einer Klientin vermieden wird.

4.6.Organisationsstruktur

Die Organisationsstruktur der Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt ist in der Regel durch flache Hierarchien und Mitbestimmungsrechte der Teams geprägt: Das Team entwickelt gemeinsam mit den leitenden Mitarbeiterinnen, der Geschäftsführung beziehungsweise dem Vorstand ein, an fachlichen Kriterien, örtlichen Gegebenheiten und den zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen orientiertes Angebot für Frauen und Mädchen mit sexuellen Gewalterfahrungen.

Arbeitsbereiche, Aufgabenverteilung, Verantwortlichkeiten und Entscheidungskompetenz werden durch gemeinsame Beschlüsse der Mitarbeiterinnen festgelegt. Die einzelnen Mitarbeiterinnen tragen die Verantwortung für ihre Arbeit und gestalten diese selbständig vor dem Hintergrund bestehender Qualitätsstandards, Vorgaben und Rahmenbedingungen und unterstützen sich gegenseitig kollegial. Die Verantwortung für die Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Praktikantinnen, die Zusammenarbeit mit Honorarkräften, aber auch die Budgetverantwortung und die Zuständigkeit für die Erzielung von Einnahmen ist in den einzelnen Mitgliedseinrichtungen des BAFÖ unterschiedlich geregelt.

Die Qualitätssicherung und fortlaufende Reflexion der Arbeit werden durch Fall- und Organisationsteams sowie durch örtliche und bundesländerübergreifende Vernetzungen und Kooperationen gewährleistet. Hinzu kommen regelmäßige fachspezifische Fort- und Weiterbildungen, insbesondere zu den Themen Methoden, Techniken und neue Ansätze in Beratung und Therapie mit dem Schwerpunkt Trauma und sexuelle Gewalt, sowie zu Neuerungen im rechtlichen Bereich. Fall-, Team- und Struktursupervisionen sind für alle Mitarbeiterinnen verpflichtend. Fehleranalysen sind ein wichtiger Bestandteil der Teamarbeit. Aktuelle Fachliteratur wird unter anderem über den Bundesverband weitergeleitet. Die Qualitätsentwicklung wird in Berichten, Fortbildungsunterlagen und Publikationen festgehalten.

5. Prozessqualität

Die Prozessqualität beschreibt die Qualität der Arbeitsprozesse im Sinne konkreter Leistungen.

Im Folgenden werden das Selbstverständnis und die spezifischen Angebote der Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt dargestellt.

Die Prozessqualität in Bezug auf die individuelle Unterstützung gliedert sich in:

1. Grundlagen der Beratungsarbeit in den Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt
2. Gestaltung des Beratungsprozesses
3. Qualifizierung der Mitarbeiterinnen
4. Konzeptionelle Weiterentwicklung

5.1. Grundlagen der Beratungsarbeit

5.1.1. Ethik und rechtliche Grundlagen

Die Beziehung zwischen Beraterin und Klientin ist eine durch Professionalität, Respekt und Wertschätzung getragene, fördernde Arbeitsbeziehung, die eine geschäftliche und/oder private Beziehung ausschließt.

Basis für eine funktionierende Vertrauensbeziehung zwischen Beraterin und Klientin ist die umfassende Verschwiegenheitspflicht. Sie verpflichtet die Beraterin, alle ihr von der Klientin selbst „anvertrauten“ und durch Dritte (z.B. Angehörigen, Sicherheitsbehörden, u.a.) „bekannt gewordenen“ Tatsachen geheim zu halten. Die Verschwiegenheitspflicht umfasst damit insbesondere den Umstand der Beratung in der Einrichtung an sich, das Thema und die Ergebnisse der Beratung, sowie jedwede persönlichen, gesellschaftlichen, psychosozialen oder gesundheitlichen Umstände der Klientin und/oder naher Angehörigen.

Rechtliche Grundlagen für den Schutz der Verschwiegenheit und die Beratungsarbeit bilden:

- Grundrecht auf Datenschutz gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie dem österreichischen Datenschutzgesetz (DSG 2000) i.d.F. BGBl. I Nr. 24/2018.
- Berufliche Verschwiegenheitsverpflichtungen:
 - § 2 Abs 1 Z 8 Familienberatungsförderungsgesetz (Verschwiegenheitspflicht für nach dem Familienberatungsförderungsgesetz geförderte Beratungsstellen)
 - § 37 Psychologengesetz 2013 (Verschwiegenheit des Psychologen)
 - § 15 Psychotherapiegesetz (Verschwiegenheit des Psychotherapeuten)
- Vertragliche Verschwiegenheitsverpflichtung:
Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit ergibt sich zusätzlich zu beruflichen Verschwiegenheitsvorschriften auch als nebenvertragliche Schutzpflicht direkt aus dem Beratungsvertrag und wird als Schutz- und Sorgfaltsverpflichtung bereits durch ein unverbindliches Erstgespräch begründet.¹ Ausgenommen von der Verschwiegenheitspflicht sind kollegiale Fallbesprechungen (Intervisionen) und Fallsupervisionen.

¹ Quelle: *Wehinger S.*, Ifs Institut für Sozialdienste, Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Verschwiegenheit in sozialen Berufen, 3. Auflage 4/2018, S. 19 f.

- Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht (Selbstbestimmungsrecht):
Soweit die Verschwiegenheitspflicht Geheimnisse umfasst, die höchstpersönliche Rechte der Klientin betreffen, kann die einsichts- und urteilsfähige Klientin die Beraterin von der Verschwiegenheit entbinden (beachte aber: Aussageverweigerungsrechte der Beraterinnen). Eine Entbindung kann mündlich erfolgen, sollte aber zu Beweis Zwecken schriftlich fixiert werden. Eine Entbindung ist grundsätzlich auch durch eine/n gesetzliche/n oder bevollmächtigte/n VertreterIn möglich (Spezialvollmacht erforderlich).
- Prozessualer Schutz der Verschwiegenheit:²
 - a) Zivil- und Außerstreitverfahren: Im Zivilrecht besteht ein Aussageverweigerungsrecht gemäß § 321 Abs. 1 Z. 3 ZPO „in Bezug auf Tatsachen, über welche der Zeuge nicht würde aussagen können, ohne eine ihm obliegende staatlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit zu verletzen, insofern er hievon nicht gültig entbunden wurde“. Diese Bestimmung gilt gemäß § 35 AußStrG auch im Außerstreitverfahren. Die staatlich anzuerkennende Verschwiegenheitspflicht der Beraterinnen ergibt sich bereits aus der Anerkennung der Beratungsstellen als Notrufe bzw. Frauenberatungsstelle bei sexueller Gewalt (siehe auch b).
 - b) Straf- und Strafprozessrecht: Gemäß § 157 StPO sind zur Verweigerung der Aussage berechtigt: Abs. 1 Z 3. „[...] und Mitarbeiter anerkannter Einrichtungen zur psychosozialen Beratung über das, was ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden ist“. Dieses sog. Entschlagungsrecht darf auch nicht durch Sicherstellung oder Beschlagnahme von Unterlagen u.a. umgangen werden (§ 157 Abs. 2 StPO). Dieses Aussageverweigerungsrecht schützt nicht nur die Klientin, sondern auch die Beraterin und daher kommt es auf eine Entbindung von der Verschwiegenheit nicht an. D.h. über den Gebrauch des Aussageverweigerungsrechts entscheidet ausschließlich die Beraterin.
- Ausnahmen von der Verschwiegenheitspflicht: Handlungspflichten nach § 286 StGB („Unterlassung der Verhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung“) sowie Garantenstellung (§ 2 StGB): Danach ist ein „Garant“ aufgrund der ihn/sie im Besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung dazu verpflichtet, die Beeinträchtigung eines fremden Rechtsgutes zu verhindern (z.B. körperliche und psychische Unversehrtheit), da er/sie sich andernfalls als Beitragstäter durch Unterlassen zu dem betreffenden Delikt strafbar macht. Aufgrund des spezifischen Auftrags als anerkannte Frauenberatungsstelle bei sexueller Gewalt (früher: „Frauennotruf“) kann sich für die Beraterin eine solche Garantenstellung und damit in bestimmten Fällen - bei akut bestehender und für sie erkennbarer Gefahr für die Klientin – eine Handlungs- bzw. Anzeigepflicht ergeben, die nach Abwägung aller Umstände die Verschwiegenheitspflicht durchbricht.
- Mitteilungspflicht bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 37 B-KJHG 2013: Aufgrund der Beratung von noch minderjährigen Mädchen und Frauen (ab 14 Jahren) und der gesetzlichen Nennung von Einrichtungen der psychosozialen Beratung besteht auch für Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt eine Mitteilungspflicht gegenüber der Kinder- und Jugendhilfe. Einer solchen „Gefährdungsmeldung“ hat eine sorgfältige Abwägung und Einzelfalleinschätzung mit Fokus auf den größtmöglichen Schutz des Kindes voranzugehen und sollte immer im 4-Augen-Prinzip besprochen und die Entscheidungsgrundlage und die Maßnahmen dokumentiert werden.
- Für die rechtlichen Grundlagen für die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung wird auf die gesonderten „Qualitätsstandards Prozessbegleitung“ für den Bund autonome Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt Österreich verwiesen.

² Quelle: *Wehinger S.*, Ifs Institut für Sozialdienste, Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Verschwiegenheit in sozialen Berufen, 3. Auflage 4/2018, S. 22 ff.

- **Datenschutzverpflichtung:** Die Beratungsarbeit richtet sich nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Beratung erfolgt nach Information und Einwilligung der Klientin gemäß Art 6 (1) lit a EU-Datenschutz-Grundverordnung.

Dokumentationen über Beratungsinhalte und Daten der Klientinnen sind der DSGVO entsprechend zu behandeln und aufzubewahren. Auf ausdrücklichen Wunsch einer Klientin anonym zu bleiben, werden nur die für die Statistiken benötigten Parameter erhoben. Die Klientinnen werden zu Beginn der Beratungen über die Art, den Umfang, den Nutzen und die Verwendung der Dokumentationen informiert.

5.1.2. Beratungsansatz

Der seit den Anfängen konzeptionell verankerte feministische, parteiliche und gesellschaftskritische Ansatz liegt in der ungleichen Verteilung sozialer, ökonomischer, rechtlicher und politischer Ressourcen zuungunsten von Frauen begründet. Als Ursache unterschiedlicher Formen von Gewalt an Frauen und Mädchen ist die strukturelle Ungleichheit zwischen den Geschlechtern zu verstehen. Das Verständnis der Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt von frauenspezifischer Arbeit basiert somit auf einem gesellschaftspolitischen Problembewusstsein, welches sich mit den herrschenden Strukturen, weiblichen Biografien und der Bewältigung weiblicher Lebenslagen beschäftigt. Sexuelle Gewalt wird nicht nur als individuelles Problem, sondern immer auch im gesellschaftlichen Kontext betrachtet.

In der Beratung stehen die individuell erlebten Erfahrungen der Frauen und Mädchen und die daraus resultierende Bedeutungs- und Sinnggebung im Mittelpunkt. Eine parteiliche Haltung einzunehmen bedeutet in diesem Zusammenhang, die Klientin in ihren Anliegen, ihrer Wahrnehmung, ihrem Erleben ernst zu nehmen, ohne die professionelle Distanz zu verlieren. Dabei werden Frauen nicht nur als Opfer, sondern in ihrer komplexen Gesamtheit gesehen. Der Begriff der Parteilichkeit ist nicht mit unkritischer Parteinahme zu verwechseln. Parteiliche Unterstützung bedeutet, ressourcenorientiert die Handlungsfähigkeit und Selbstbestimmung der Betroffenen zu stärken.

Dazu braucht es einen klaren, gemeinsamen Blick auf die Unterschiedlichkeit weiblicher Biographien, damit die jeweiligen ökonomischen, sozialen und kulturellen Bedingungen, sowie die individuellen Empfindungen und Bewältigungsstrategien konstruktiv im Beratungsprozess genutzt werden können. Die gewählten Interventionen richten sich dabei nach den persönlichen Bedürfnissen und Rahmenbedingungen, um Frauen in ihrer Selbstverantwortung zu unterstützen.

Die Verantwortung für den sexuellen Übergriff liegt immer eindeutig beim Täter, ohne dass das Opfer idealisiert oder der Täter dämonisiert wird. Gesellschaftlich gesehen, hat die Ausübung sexueller Gewalt einen strukturellen Hintergrund, Frauen sind nicht per se Opfer und Männer nicht per se Täter. Frauen werden zu Opfern sexueller Gewalt, wenn sie Gewalthandlungen ausgesetzt sind und in diesem Kontext werden Männer individuell zu Tätern.

Neben der Unterstützung im Einzelfall ist auch die Aufdeckung und Veränderung gewaltfördernder Gesellschaftsstrukturen ein wichtiges Ziel der Arbeit. Dementsprechend umfassen die Leistungen der Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt auch Primär- und Sekundärpräventionsmaßnahmen wie:

- Öffentlichkeitsarbeit (Veranstaltungen, Presse- und Medienarbeit, Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial, Politikberatung, Lobbyarbeit und

Interessenvertretung, Kooperation und Netzwerkarbeit auf kommunaler, Landes- und Bundesebene),

- Coaching/ kollegiale Beratung und Fortbildung für MultiplikatorInnen,
- Präventionsarbeit mit jugendlichen Mädchen und erwachsenen Frauen,
- Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse, Sensibilisierungswshops

Das direkte Unterstützungsangebot für Opfer sexueller Gewalt im Sinne der Sekundär- und Tertiärprävention richtet sich an Mädchen und Frauen, sowie an Familienangehörige, andere Vertrauenspersonen und professionelle HelferInnen.

5.2. Gestaltung des Unterstützungsprozesses

Je nach Ressourcen der Einrichtungen erhalten Frauen und Mädchen entsprechend ihres individuellen Bedarfs folgende Unterstützung.

5.2.1. Erstberatung

Am Beginn eines Beratungsprozesses steht die Gestaltung des Erstkontaktes, der dazu dient, die Basis für ein tragfähiges Arbeitsbündnis zu schaffen. Bei sexueller Gewalt geht es beim Erstkontakt vor allem darum, der Klientin ein „erstes Ankommen“ zu ermöglichen, ihr ihre Ängste, ihre Scheu zu nehmen, um ihr Anliegen formulieren zu können und ihr den vertrauensvollen Rahmen für eine erste Aussprache zu bieten.

Weitere Inhalte sind Informationen über die Rahmenbedingungen, Arbeitsweise und Angebote der Frauenberatungsstelle bei sexueller Gewalt (siehe Strukturqualität). Darüber hinaus wird den Klientinnen eine Vereinbarung über die Verwendung und Speicherung ihrer Daten bei einer psychosozialen Beratung bzw. bei einer Prozessbegleitung vorgelegt.

Beim Erstkontakt oder bei einem Folgekontakt werden Vereinbarungen in Hinblick auf erste Zielsetzungen, Rahmenbedingungen wie Umfang und Frequenz, Inhalte und bei mobiler Beratung der Beratungsort getroffen. In der Regel wird eine bestimmte Anzahl von Terminen vereinbart, an deren Ende eine neuerliche Standortbestimmung steht.

Die Auswahl der professionellen Methoden und Techniken ergibt sich aus einer gemeinsamen Ressourcenanalyse und den Anliegen der Klientin, sowie fachlichen Überlegungen. Das Gleiche gilt für Vereinbarungen über andere Leistungen.

5.2.2. Beratungsinhalte und Umsetzung

Die Umsetzung erfolgt entsprechend der Planung und Zielsetzung. Je nach aktueller Situation und Anliegen der Frauen werden verschiedene Arten der Unterstützung angeboten:

5.2.2.1. Informationsvermittlung

Informationsvermittlung erfolgt immer dann, wenn es Fragen rund um das Thema sexuelle Gewalt gibt, ohne den Wunsch nach einer Beratung bezüglich eines persönlichen Problems oder Konfliktes. Die Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt informieren auf telefonische oder persönliche Anfrage, sowie per Mail zu verschiedenen Themen wie dem richtigen Umgang mit Betroffenen, die Konsequenzen einer Anzeige, Therapiemöglichkeiten, medizinische Untersuchungen nach sexueller Gewalt, Ursachen, Auswirkungen und Häufigkeit sexueller Gewalt an Frauen und Hilfs- und

Unterstützungsmöglichkeiten bei anderen Einrichtungen, Institutionen oder Behörden. Immer wieder entwickelt sich aus einer reinen Informationsabfrage ein kontinuierlicher Beratungskontakt.

5.2.2.2. (Anonyme) Telefon- oder Mailberatung

Die Möglichkeit einer Telefon- oder Mailberatung wird insbesondere von Frauen in Anspruch genommen, die (zunächst) aus Angst oder Scham vollständig anonym bleiben möchten, von Frauen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, von Frauen, die sich zurzeit (Praktikum, befristeter Arbeitsvertrag, Urlaub etc.) außerhalb des Einzugsgebietes der Frauenberatungsstelle aufhalten, von psychisch beeinträchtigten Frauen oder von Frauen, deren Wohnsitz außerhalb des Einzugsgebietes der Frauenberatungsstelle liegt.

Telefon- und Mailberatungen können einen oder mehrere Kontakte umfassen. Sie stellen für viele Frauen einen ersten Zugang in das Hilfesystem dar. Oft kommen nach Abbau erster Befürchtungen persönliche Beratungskontakte zustande.

5.2.2.3. Kurzfristige Einzelberatung

Dieses Angebot richtet sich an betroffene Frauen und/oder deren Bezugspersonen, die in einem begrenzten Problembereich, in einer aktuellen oder aktuell bevorstehenden Situation eine Klärung, Orientierung, Entlastung und/oder Entscheidungshilfe benötigen. Das können Fragen nach einem für die Frau passenden Umgang mit einem Täter oder mit Personen aus ihrem sozialen und beruflichen Umfeld sein, Fragen hinsichtlich einer Anzeige, nach Verjährungsfristen, nach Therapieformen oder -möglichkeiten, Fragen zur Gefahr übertragbarer Krankheiten, einer Schwangerschaft etc. Manchmal reicht auch eine kurze Beratung aus, eine sich anbahnende Krise abzufangen. Die Gespräche können je nach Bedarf per Mail, telefonisch oder persönlich, einmalig oder auch mehrfach (bis zu fünf Beratungen gelten als kurzfristig) stattfinden. In der Regel wird am Beginn ein zeitlicher Rahmen festgelegt.

5.2.2.4. Krisenintervention

Bei akuten Krisen und Notsituationen wird möglichst rasch (max. innerhalb von 48 h) ein Beratungsgespräch angeboten. In diesen Fällen ist es nötig, genug Zeit für sofortige Hilfe und erste Interventionen bereitzustellen. Meist stehen in akuten Krisen die Sicherheit, der Schutz und die Gesundheit der betroffenen Frau im Zentrum. Kriseninterventionen dienen vor allem der Verhinderung von Selbstgefährdungen (Suizid, Selbstverletzungen) oder Fremdgefährdungen, dem Auffangen eines körperlichen oder seelischen Zusammenbruchs, möglicherweise der Organisation einer stationären Unterbringung und der Stabilisierung. Kriseninterventionen können am Telefon oder persönlich, ein- oder mehrmals in der Woche stattfinden.

5.2.2.5. Mittel- und langfristige Einzelberatungen

Die mittel- und langfristige Beratung ist ein Angebot für Frauen und jugendliche Mädchen, die sich entweder direkt nach einem sexuellen Übergriff oder zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund einer Traumafolgestörung (Akute Belastungsreaktion, Posttraumatische Belastungsreaktion/PTBS, Anpassungsstörung und Komplexe Traumafolgestörungen) an die Beratungsstelle wenden.

In den Beratungsprozessen geht es u.a. um

- Alltagsbewältigung,
- Techniken im Umgang mit der körperlichen und psychischen Symptomatik nach einem Trauma sexueller Gewalt,

- Stabilisierung und Angstreduktion,
- Sicherheit und Schutz,
- Orientierung und Planung bezüglich der aktuellen und zukünftigen Lebenssituation,
- Selbstwert, Selbstbild, Weltbild,
- Sexualität und sexuelle Gesundheit,
- die eigene Bedeutungsgebung hinsichtlich der Gewalterfahrung,
- (Re-)Aktivierung und Erweiterung von Ressourcen,
- eigene Grenzen und Grenzsetzungen,
- soziale Beziehungen, Arbeitsbeziehungen,
- Existenzsicherung,
- Begleitung zu einer Psychotherapie oder zu einer anderen psychosozialen oder medizinischen Möglichkeit sinnvoller Unterstützung

In langfristigen Einzelberatungen werden sowohl sozialarbeiterische, als auch therapeutische Methoden verwendet. Das Ausmaß des zur Verfügung stehenden Angebots für mittel- und langfristige Einzelberatungen hängt von der Kapazität der Beratungsstelle ab.

Die Übergänge zwischen den Beratungsarten sind in der Praxis oft fließend. Kurz-, mittel- oder langfristige Einzelberatungen ergeben sich teilweise aus Kriseninterventionen. Aus kurzfristigen Beratungen kann ein langfristiger Beratungsprozess entstehen. Manchmal liegen zwischen den Beratungsarten längere zeitliche Abstände. Ein Teil der Frauen kommt zunächst innerhalb der ersten Tage oder Wochen nach einem sexuellen Übergriff (Krisenintervention, kurzfristige Einzelberatung). Nach mehreren Monaten oder gar Jahren melden sich einige dieser Frauen erneut, weil sie die psychischen, körperlichen und sozialen Folgen bearbeiten wollen (mittel- und langfristige Beratungen).

In der Regel gelten fünf Beratungskontakte als kurzfristige und sechs bis zehn Beratungen als mittelfristige Beratung. Eine langfristige Beratung kann ab zehn Beratungen bis zu ca. 25 – 30 Beratungseinheiten umfassen, in welchem Zeitrahmen diese Gespräche dabei stattfinden ist unerheblich.

5.2.2.6. Therapeutische Angebote

In der Frauenberatungsstelle bei sexueller Gewalt - Steiermark „Tara“, wird durch Mitarbeiterinnen, die über psychotherapeutische Ausbildungen verfügen, Psychotherapie für traumatisierte Opfer angeboten.

5.2.2.7. Gruppenangebote

Einzelne Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt bieten, wenn die Ressourcenlage dies erlaubt, angeleitete Gruppen (Gespräch, Körper) an.

Gruppenangebote sind für viele betroffene Frauen hilfreich, da ihnen das Gespräch mit anderen zeigt, dass ihre Erfahrung und Symptomatik kein Einzelschicksal ist, sondern gesellschaftliche Ursachen hat.

So kann eine Gruppe zur Reduktion von Schuld- und Schamgefühlen der einzelnen Frauen beitragen. Sie finden durch die Gruppen leichter aus ihrer Isolation heraus und aus dem Erfahrungsaustausch ergeben sich neue Lösungs- und Handlungsmöglichkeiten für die Anliegen der Gruppenteilnehmerinnen.

5.2.2.8. Praktische Hilfen und Begleitungen

Nach Wunsch, Bedarf und Ressourcen der Einrichtung erhalten Klientinnen praktische Hilfen in Form von Begleitungen zu Behörden, Anwältinnen, Ärztinnen, Spitälern, anderen sozialen Einrichtungen

und/oder Unterstützung bei Antragsstellungen (beispielsweise Anträge nach dem Verbrechenopfergesetz, etc.)

5.2.2.9. Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung

Alle Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt bieten im Rahmen der rechtlichen Ansprüche Begleitungen im Straf- und in Zivilverfahren, die direkt mit einem vorhergehenden Strafverfahren verbunden sind, an. Die Begleitung im Strafverfahren umfasst je nach Wunsch der Betroffenen und nach einer den Kriterien des BM für Justiz entsprechenden Erforderlichkeitsprüfung durch die Opferschutzeinrichtung, psychosoziale Beratung und Begleitung und/oder juristische Begleitung von der Anzeige bis zum Verfahrensende. In Zivilverfahren kann mangels Finanzierung nur psychosoziale Beratung und Begleitung angeboten werden.

Die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung beinhaltet u.a. Informationen über den Gang des Verfahrens, Zuständigkeiten, Rollen und Rechte im Verfahren, den Ablauf von Vernehmungen, mögliche Verfahrensausgänge, sowie die Bearbeitung von Ängsten und Befürchtungen und die Erarbeitung von Handlungsmöglichkeiten in Stress- und Gefahrensituationen.

Die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung erfolgt nach den im BAFÖ eigens erstellten Qualitätsstandards.

5.2.2.10. Betreuung bei Falschaussagen und Verleumdungsklagen:

Abseits der Prozessbegleitung im Rahmen des rechtlichen Anspruches der Klientinnen, wird die betroffene Frau auch im Fall einer Verleumdungsklage bzw. einer Klage wegen falscher Beweisaussage weiterhin betreut und begleitet, solange für die Beraterin nicht eindeutige Beweise gegen die Schilderung der Betroffenen ersichtlich sind und die Klientin traumaspezifische Symptome zeigt.

5.2.2.11. Stellungnahmen/Beschwerden

Verschiedene Problematiken von sexueller Gewalt betroffener Frauen können Stellungnahmen der Beraterinnen erfordern. Stellungnahmen werden meist für Behörden aber auch gegebenenfalls für den Arbeitgeber/Ausbildner verfasst. Die Beraterin hält darin meist die Dauer der Beratung und ihre Wahrnehmungen in Beratungsverlauf fest, um die Klientin dabei zu unterstützen einen Wohnungswechsel- oder eine Versetzung am Arbeitsplatz vornehmen zu können, eine Psychotherapie nach dem VerbrechenopferG gewährt zu bekommen, von Gebühren befreit zu werden etc. Eine weitere Möglichkeit der Hilfestellung, ist ein Schreiben an den Täter, in welchem ihm mitgeteilt wird, dass sich das Opfer der Beratungsstelle anvertraut hat und sich jede weitere Kontaktaufnahme durch den Täter verbietet.

Dieses Angebot umfasst auch die Unterstützung des Opfers bei Beschwerden in behördlichen Verfahren.

Schriftliche und mündliche Stellungnahmen und Beschwerden werden nur in Absprache mit der Klientin und nach Entbindung von der Schweigepflicht gegeben. Bezüglich des Inhalts besteht Transparenz gegenüber der Klientin.

5.2.2.12. Angehörigenberatung/Beratung für MultiplikatorInnen

Bei der Beratung Dritter gibt es drei Varianten von Beratungssettings:

- Eine dritte Person aus dem Umfeld des Opfers meldet sich, um Beratung in Anspruch zu nehmen und es kommt zu keinem direkten Kontakt mit dem Opfer
- Eine dritte Person aus dem Umfeld des Opfers möchte Beratung in Anspruch nehmen und danach kommt auch das Opfer in Beratung
- Während des Beratungsverlaufes mit dem Opfer, kontaktiert eine Bezugsperson die Beratungsstelle von sich aus und fragt nach Beratung oder dies geschieht auf Wunsch des Opfers.

Im Zuge der Bezugspersonenberatung kann es vorkommen, dass männliche Bezugspersonen zur persönlichen Beratung in die Einrichtung kommen. Dabei ist darauf zu achten, dass der Termin so vergeben wird, dass es zu keiner Begegnung mit einer(m) betroffenen Frau oder Mädchen kommt. In der Bezugspersonenberatung geht es um adäquate Unterstützungsmöglichkeiten für die Klientin.

5.2.2.13. Beratung von Frauen mit Beeinträchtigung

Sowohl die Arten (körperlich, psychisch, mental), als auch die Lebenssituationen von Frauen mit Beeinträchtigung(en) sind sehr unterschiedlich - so auch die Unterstützung und Hilfe, die Betroffene nach sexuellen Gewalterfahrungen brauchen.

Fremdbestimmtheit ist für viele Frauen mit Beeinträchtigungen mehr oder weniger eine Alltagserfahrung. Eine eigene Sexualität wird Menschen mit Beeinträchtigungen leider immer noch oft abgesprochen. Es ist hier daher besonders wichtig, darauf zu achten, was die gewaltbetroffene Frau braucht und wer gegebenenfalls mit einbezogen werden sollte/muss. Diese Einbeziehung sollte immer in Absprache mit der Betroffenen erfolgen.

Bei Klientinnen, die sich in Betreuungsabhängigkeit (durch Einrichtungen der Behindertenhilfe, SachwalterInnen, Obsorgeberechtigte) befinden, ergibt sich häufig eine intensive Koordinationsarbeit zwischen Familien- und professionellen HelferInnensystemen. Die von den Betroffenen geäußerten Interessen, Bedürfnisse und Wünsche können sich dabei von denen des betreuenden, sozialen Umfelds unterscheiden: Die Einschätzung von Vorfällen sexueller Übergriffe und die daraus abgeleiteten notwendigen, unterstützenden Maßnahmen hängen sowohl von den individuellen als auch institutionellen Haltungen zum Thema sexuelle Gewalt gegen Frauen sowie der Situation/Position/Zuständigkeit der betreuenden Person/der Institution im HelferInnensystem ab. Dazu kommt noch, dass sich die AkteurInnen des HelferInnensystem oft untereinander nicht über die richtige Einschätzung und Vorgehensweise einig sind. Es gilt daher Ruhe zu bewahren und folgende Fragen abzuklären: Wie wird die Situation von den einzelnen beteiligten Personen/Institutionen bewertet? Welche Vorgehensweisen werden eingebracht? Wer hat dabei welche Interessen und/oder Verantwortungen? Und letztendlich: Wie kommt man gemeinsam zu Ergebnissen, die die Bedürfnisse der Betroffenen gerecht werden und gleichzeitig so weit als möglich die Aufgaben/Verpflichtungen der betreuenden Personen/Institutionen berücksichtigen? Verständliche Information, Transparenz, Mitsprache, der Raum für eine eigene Entscheidungsfindung, Ernst-genommen-Werden und eine respektvolle Behandlung begleiten diesen Prozess.

Um die Situation der Klientin zu verstehen, sind folgende Haltungen seitens der Beraterin und der Beratungsstelle notwendig:

- die Reflexion der eigenen Werthaltung und eigener Vorurteile in Bezug auf Menschen mit Beeinträchtigungen
- eine Haltung, die Eigenständigkeit und Selbstbestimmung fördert und damit Abhängigkeiten reduziert

- das Akzeptieren von Grenzen, die Unterstützung des Selbstwertes und eines positiven Körpergefühls mit der Beeinträchtigung
- die Wahrnehmung einer eigenständigen Sexualität von Menschen mit Beeinträchtigungen
- die Sensibilisierung für den Themenbereich sexualisierte Gewalt
- die Kooperation mit Anlauf- und Beratungsstellen und Möglichkeiten der Unterstützung für Betroffene
- die Reflexion struktureller Bedingungen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen

5.2.2.14. Vermittlung weiterer Unterstützungsangebote

Die Vermittlung weiterer Unterstützungsangebote kann der Inhalt einer kurzfristigen Beratung sein, oder innerhalb einer längerfristigen Beratung, oder in der Abschlussphase der Beratung erfolgen. Jede Beraterin schätzt ihre eigenen Kompetenzen und ihre Zuständigkeit in jedem Beratungskontakt realistisch ein und tauscht sich im Team und in der Supervision über Möglichkeiten und Grenzen aus.

Weitere Unterstützungsmöglichkeiten außerhalb der eigenen Einrichtung können Psychotherapie, psychiatrische Abklärung/Behandlung, stationäre Unterbringung, sonstige medizinische Abklärungen /Behandlungen, Hilfen bei der Kindererziehung, die Möglichkeit eines Schwangerschaftsabbruches, Suchtberatung, arbeitsrechtliche Beratung, Schuldnerberatung, etc. sein.

5.2.3. Kontrolle des Beratungsprozesses

Die Reflexion und Kontrolle des Prozesses, erfolgt auf verschiedenen Ebenen. Im Austausch mit der Klientin wird fortlaufend überprüft, ob das Vorgehen noch den Bedürfnissen und vereinbarten Zielen entspricht. Darüber hinaus dienen folgende Vorgehensweisen der Kontrolle des Beratungsprozesses:

- Persönliche Reflexionen anhand der Beratungsdokumentation und anhand relevanter Fachliteratur,
- Teambesprechungen und Intervisionen,
- Fallsupervisionen,
- Fortbildungen

Die Dokumentation der Arbeit der Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt dient der Reflexion des Beratungsverlaufs und der weiteren Planung und sichert somit ihre Qualität. Sie enthält quantitative und qualitative Angaben bezüglich Ausgangslage und Beratungsanliegen, sowie Zielvereinbarungen mit der Klientin, Datumsangaben, Anzahl und Art der Kontakte, Weiterverweisungen und Informationen über das Beratungsende.

5.2.4. Abschluss und Auswertung

Der Abschluss des Beratungsprozesses erfolgt in enger Abstimmung mit der Klientin. Der Fokus liegt in der Endphase auf der Lösung der Beratungsbeziehung. Dazu gehören der Entschluss zur Beendigung, eine Rückschau auf Erreichtes und Nichterreichtes, die Zukunftsplanung der Klientin, sowie eine kritische Rückmeldung an die Beraterin. Der Klientin wird angeboten, in möglichen künftigen Krisen erneut Kontakt aufzunehmen.

5.3. Qualifizierung der Mitarbeiterinnen

Die Mitarbeiterinnen sind verpflichtet an den regelmäßigen Teambesprechungen und Supervisionen, sowie an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Darüber hinaus wird erwartet, dass sich die Mitarbeiterinnen anhand von Fachliteratur über aktuelle Daten, Erkenntnisse und Diskussionen zum Thema sexuelle Gewalt gegen Frauen informieren. Einen wichtigen Beitrag zur Qualifizierung leistet der Bund der Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt, indem er regelmäßig über Fortbildungsangebote, Forschungsergebnisse, Gesetzesänderungen oder Literatur informiert.

5.4. Konzeptionelle Weiterentwicklung

In den regelmäßigen Kontakten und Vernetzungstreffen der BAFÖ-Mitglieder wird das Konzept einer auf sexuelle Gewalt an Frauen spezialisierten Einrichtung weiterentwickelt und an die regionalen Verhältnisse angepasst. Die jeweiligen Teams in den Beratungsstellen sind dazu aufgefordert, sich an diesem Prozess zu beteiligen.

Vertreterinnen des BAFÖ arbeiten in verschiedenen nationalen Gremien zum Thema Gewalt und Opferschutz mit, indem sie ihre Expertise zu sexueller Gewalt an Frauen zur Verfügung stellen, sie entwickeln dort auch Projekte in verschiedenen Kooperationen und beteiligen sich an deren Umsetzung.

Außerdem arbeiten alle Teams vor Ort in Arbeitskreisen, Netzwerken und mit anderen sozialen Einrichtungen und Professionen zusammen. Sie besuchen lokale Fachtagungen und -veranstaltungen und sichern so die fachliche Weiterentwicklung unter Berücksichtigung kommunaler Strukturen und in Abstimmung mit den örtlichen Trägern. In den einzelnen Teams werden zum Beispiel im Rahmen der Jahresplanung und in Untergruppen Neuerungen entwickelt, die einer kontinuierlichen Verbesserung der angebotenen Leistungen dienen.

Ein solcher Prozess kann folgende Schritte umfassen:

- Bewertung der aktuellen Situation,
- Feststellung eines Verbesserungsbedarfs,
- Entwicklung und Auswahl von sinnvollen Strategien, Bestimmung der Verantwortlichkeiten,
- Umsetzung der Verbesserungen,
- Überprüfung der Ergebnisse

6. Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität gibt Auskunft, ob sich die festgelegten Ziele hinsichtlich aller erbrachten Leistungen aus der Sicht aller Beteiligten (Klientinnen, Vorstand, Geschäftsführerinnen, Mitarbeiterinnen der Beratungsstellen, KooperationspartnerInnen, Fördergeber) erreicht werden konnten. Die Erfassung der Ergebnisqualität ermöglicht eine fortlaufende Reflexion der Struktur- und Prozessqualität.

In der Regel erfolgt die Bewertung durch die Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt selbst, wobei die Ergebnisse laufend in den Arbeitsalltag integriert werden. Von externer Seite werden die Arbeitsleistungen regelmäßig anhand von Tätigkeitsberichten, Statistiken, Finanzunterlagen und Qualitätsgesprächen durch die Fördergeber evaluiert. Eine selbstgewählte externe Evaluation kann dann hilfreich sein, wenn in größerem Umfang Bestehendes reflektiert und neue Wege beschritten werden sollen. Solche Evaluationen sind allerdings teuer und die Inanspruchnahme hängt dementsprechend von den aktuellen Ressourcen ab. Sowohl für interne wie externe Prozesse müssen immer zusätzliche Ressourcen bereitgestellt werden.

Die im Folgenden beschriebenen Erhebungen sind Beispiele zur Feststellung der Ergebnisqualität. Jede Frauenberatungsstelle verwendet Erhebungsmethoden, die den Besonderheiten der einzelnen Einrichtung und den unterschiedlichen Ressourcen geschuldet sind.

Als Gegenstand der Ergebnisqualität schlägt Landgrebe (Knist, F. & G. Landgrebe, 2004. Qualitätsentwicklung in der Beratungsarbeit. Meezen: Limmer-Verlag) die Zufriedenheit und den Nutzen der Beratung vor. Unter Zufriedenheit wird ein momentaner emotionaler Zustand verstanden, indem Bedürfnisse, zum Beispiel im Hinblick auf Verhältnisse (Beratungsräume, Umgebung, Erreichbarkeit oder personelle Ausstattung der Einrichtung) und Leistungen einer Beratungsstelle von den Befragten als befriedigt angesehen werden.

Unter Nutzen wird hier die Zielerreichung im Sinne eines subjektiven Gebrauchswerts verstanden. Bei der Erfassung des Nutzens werden verschiedene zeitliche Perspektiven berücksichtigt. Zum Beispiel kann es vorkommen, dass eine Klientin die Beratung abbricht, weil sie merkt, dass sie sich derzeit doch nicht mit dem sexuellen Übergriff und all seinen Folgen auseinandersetzen will/kann, aber zu einem späteren Zeitpunkt an die erste Beratungserfahrung anknüpft und erneut einen Beratungsprozess startet. Eine andere ist vielleicht momentan sehr zufrieden, weil sie glaubt nun wäre die Bearbeitung der Gewalterfahrung erledigt, stellt aber nach einer gewissen Zeit fest, dass Symptome und Probleme erst jetzt so richtig virulent werden.

Wieder andere Klientinnen sind von den Angeboten enttäuscht, da sie irrealer Erwartungen an die Beratungsstelle haben, z.B., dass die Beraterin Symptome verschwinden lässt, Probleme lösen und die Klientin an ihre Ziele bringen kann, ohne dass daran intensiv gearbeitet wird. Oft ist es auch eine schmerzhaftes Erkenntnis, dass der Wunsch nach Einsicht oder Bestrafung des Täters, sowie der Wunsch nach hilfreicher Unterstützung durch Personen des sozialen Umfelds unerfüllt bleiben werden.

In diesem Konzept werden aber auch die Sichtweisen anderer Beteiligter berücksichtigt. So dienen etwa Frauenberatungsstellen aus Sicht staatlicher Institution dazu, möglichst viele gewaltbetroffene Frauen zu erreichen und sie bei der Bearbeitung ihrer Gewalterfahrungen durch individuelle professionelle Angebote zu unterstützen. VertreterInnen des Bundes, der Länder und Gemeinden erwarten unter Umständen primär, dass dieser Anspruch mit möglichst geringen Ressourcen eingelöst wird. Kooperationspartnerinnen erhoffen sich die eigene Entlastung durch die Weitervermittlung der

Klientin, wollen Informationen über den weiteren Beratungsverlauf und erwarten die Umsetzung ihrer eigenen Anliegen in Bezug auf die Klientin. Die Mitarbeiterinnen hingegen wünschen sich Arbeitsbedingungen, in denen sie trotz der Belastungen durch die Beratungsinhalte die eigene psychische Gesundheit, ihre Motivation und ihren Idealismus bewahren können.

Zu den Indikatoren zur Erfassung von Zufriedenheit und Nutzen gehören quantitative und qualitative Daten, die sowohl durch direkte Befragung, als auch mittels indirekter Erhebungen erfasst werden können. Sie beziehen sich ebenso auf die Ziele und Bedürfnisse aller Beteiligten, als auch auf die Ausstattung der Einrichtungen (Strukturqualität) und ihre Leistungen (Prozessqualität). Feste Elemente wie vereinbarte Beratungssequenzen zur Reflexion des bisherigen Unterstützungsprozesses, Intervision, Supervision, Jahresberichte oder Berichte/Stellungnahmen für diverse Gremien gewährleisten einen kontinuierlichen Qualitätsentwicklungsprozess.

Im Folgenden wird die Ergebnisqualität beispielhaft anhand von drei Perspektiven dargestellt:

- Inanspruchnahme durch die Zielgruppen,
- Zufriedenheit und Nutzen aus Sicht der Klientinnen,
- Sichtweise der Mitarbeiterinnen sowie KooperationspartnerInnen.

6.1. Inanspruchnahme durch die Zielgruppen

Quantitative Daten geben Auskunft über die Inanspruchnahme der Angebote der Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt durch die unterschiedlichen Zielgruppen. Eine umfangreiche Statistik dokumentiert unter anderem Folgendes:

- Anzahl der telefonischen, persönlichen und Mailkontakte mit Opfern sexueller Gewalt, Angehörigen und anderen Bezugspersonen sowie professionellen UnterstützerInnen,
- Zugangswege, sowie Überweisungen von anderen Institutionen (indirekt kann auf diesem Wege der allgemeine und der in der Fachöffentlichkeit erreichte Bekanntheitsgrad und die Verankerung im Hilfesystem festgestellt werden),
- Heterogenität der Zusammensetzung der erreichten Zielgruppe, etwa Altersstruktur, Bildungsgrad, Familienstand, Erwerbsstatus, Anzahl der Kinder, Anzahl von Klientinnen mit Migrationshintergrund und mit Behinderung, Abschluss der Beratung, Frequenz bei persönlicher oder längerfristiger Beratung, Größe des Einzugsgebiets, Beratungsthemen

Eine solche Statistik sollte auch bezüglich der Inanspruchnahme von Fortbildungen, Fachberatungen und Präventionsangeboten wie Veranstaltungen erhoben werden.

6.2. Zufriedenheit und Nutzen aus Sicht der Klientinnen

Die Erfassung der Daten sollte im Hinblick auf folgende Punkte geplant werden:

- Zielsetzung und Zielgruppe (Überprüfung des Konzepts, Vereinbarungen mit den Leistungsträgern),
- Gegenstand der Erhebung (Zufriedenheit und/oder Nutzen im oben genannten Sinne),
- Implizite Erhebung (Ermittlung der notwendigen Informationen im Rahmen der Arbeit) oder explizite Erhebung durch direkte Befragung der Klientinnen,
- Zeitpunkt der Erhebung,

- Bedeutung und Zumutbarkeit einer Befragung für die Klientinnen,
- Gestaltung der Erhebung (zeitlich, inhaltlich, Verantwortlichkeiten),
- Auswertung der Daten,
- Ressourcen (fachlich, zeitlich, finanziell, personell).

Allgemeine Kriterien für den Erfolg der Beratungstätigkeiten bei sexueller Gewalt sind:

- Stabilisierung der Klientin,
- Schutz vor Retraumatisierung,
- Krisenbewältigung,
- Herstellen von Sicherheit und Kontrolle,
- Wissen über Ursachen und Folgen sexueller Gewalt,
- Selbstbestimmte Einordnung der sexuellen Gewalterfahrung in die eigene Biographie,
- Bewältigungsstrategien für Scham-, Schuld- und Wutgefühle,
- Bewältigungsstrategien für posttraumatische Reaktionen nach sexueller Gewalt,
- Wissen über Rechte und Handlungsmöglichkeiten,
- Handlungskompetenz unter Zuhilfenahme eigener Ressourcen,
- Entscheidungskompetenz

Die Zufriedenheit der Klientinnen kann in Form von schriftlichen oder mündlichen Befragungen oder auch als systematische Erhebung von Rückmeldungen aus der täglichen Arbeit ermittelt werden. Mögliche Fragen orientieren sich dabei an folgenden Dimensionen (vgl. Landgrebe, 2006):

- Annehmlichkeit: Äußeres Erscheinungsbild, insbesondere Ausstattung der Räume sowie das Erscheinungsbild des Personals,
- Zuverlässigkeit: Einhaltung der versprochenen Leistungen, wie sie im Faltblatt zum Beispiel im Hinblick auf Erreichbarkeit und kurzfristige Terminvergabe angekündigt werden,
- Reaktionsfähigkeit: Fähigkeit auf den spezifischen Bedarf und die Wünsche der Frauen auch kurzfristig einzugehen,
- Leistungskompetenz: Fachwissen sowie Höflichkeit, Respekt, Wertschätzung und Vertrauenswürdigkeit der Beraterinnen,
- Einfühlungsvermögen: Bereitschaft und Fähigkeit der Beraterinnen, auf individuelle Wünsche und Anforderungen einzugehen.

Indirekte Indikatoren für die Zufriedenheit sind:

- Anzahl der Nachfragen für einzelne Dienstleistungen sowie deren Entwicklung in den letzten Jahren, Zahl der einvernehmlich beendeten Beratungen bezogen auf die Gesamtzahl aller im Jahr abgeschlossenen Beratungen,
- Wirksame Weiterempfehlungen.

Auch der Nutzen kann durch Befragungen eruiert werden. Dabei sollten sich die Fragestellungen an den Zielsetzungen der Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt orientieren wie beispielsweise:

- Anonymität,
- Sicherheit und Schutz,
- Bearbeitung der sexuellen Übergriffe im Beratungsgespräch,
- Entwicklung von (neuen) Perspektiven.

Indirekte Indikatoren sind:

- Anzahl der Klientinnen,
- Zielvereinbarungen, Planung des Unterstützungsprozesses und Zielerreichung, etwa in Bezug auf:
 - Herstellen von Sicherheit,
 - Bewältigung von Gefühlen wie Angst, Wut, Scham und Schuld,
 - Bearbeitung der sexuellen Übergriffe,
 - Erarbeitung konkreter Handlungsoptionen,
 - Unterstützung in der Krisensituation,
 - Unterstützung bei der Durchsetzung von Opferrechten,
 - Gezielte Weitervermittlung an spezialisierte Einrichtungen.

Diese Daten können in regelmäßigen Reflexionsgesprächen während des Beratungsverlaufes und in der Abschlussphase erhoben werden. Dabei werden die Indikatoren gemeinsam entwickelt und festgelegt, um differenzierte Beobachtungen vergleichen zu können.

Die Erfassung der Qualität der Maßnahmen zur Prävention von sexualisierter Gewalt wie Veranstaltungen, Kampagnen oder Fortbildungen erfolgt über eine Rückmeldung der Teilnehmenden, sei es im Rahmen von ‚Feedback‘-Runden oder Erhebungen mittels eines Fragebogens.

6.3.Sichtweise der Mitarbeiterinnen und Kooperationspartnerinnen und -partner

Sicht der Mitarbeiterinnen: Quantitative und qualitative Daten liefert auch die Reflexion der Arbeit durch die Mitarbeiterinnen. Wichtige Instrumente für Erhebungen sind Teambesprechungen, Fall- und Teamsupervisionen, Planungstage für neue Angebote/Projekte/Veranstaltungen, Mitarbeiterinnen-gespräche, Jahresrückblicke und –planungen, sowie Formen der Selbstevaluation.

Zusätzlich wird im Rahmen von Institutionen übergreifenden Fallbesprechungen, in Netzwerken, in Gremien, Projekten, auf Tagungen, bei gemeinsamen Fortbildungen und der Erarbeitung von Stellungnahmen ein gemeinsamer Reflexionsprozess geführt, der sich in Bestandsaufnahmen, Konzepten und Umsetzungsstrategien niederschlägt.

Sicht der KooperationspartnerInnen: Ein regelmäßiger Austausch mit KooperationspartnerInnen, mit Fachleuten aus den Bereichen Medien, Polizei und Justiz, Politik, Medizin, Psychologie, Psychotherapie, Sozialarbeit, Pädagogik und Wissenschaft, sowie eine Auswertung von Kooperationsbeziehungen ermöglichen es, diese Außensichten und Bewertungen festzuhalten. Aussagekräftige Indikatoren sind zum Beispiel neben den oben genannten Weiterverweisungen und der Inanspruchnahme kollegialer Beratung und Fortbildung:

- Anzahl, Umfang und Inhalt der Berichterstattungen in den Medien,
- Einladungen als Expertinnen zu Veranstaltungen und öffentlichen Ereignissen,
- Anzahl und Feedback eigener Materialien,
- Nutzung der Informationsmaterialien und der Homepage,
- Bewilligung von Projektanträgen,
- Zuwendungen durch Spenden und Sponsoring,
- Bewilligung öffentlicher Mittel/ Drittmittel.

7. Anhang

Studienergebnisse und Statistikzahlen

zu Seite 4:

Aus der aktuellsten, 2011 veröffentlichten Studie „**Österreichische Prävalenzstudie zur Gewalt an Frauen und Männern**“ (ÖIF) geht hervor, dass insgesamt

- **nahezu jede dritte Frau Opfer sexueller Gewalt** wurde und davon jede vierte Frau, Opfer einer Vergewaltigung
- die **Dunkelziffer bei Vergewaltigung auf 1:11** geschätzt wird, d.h. nur weniger als 9% der Frauen, die eine Vergewaltigung erlebten, erstatteten Anzeige
- darüber hinaus **drei von vier Frauen sexuelle Belästigung** erleben
- **für 99,1%** der Betroffenen das Erleben sexueller Gewalt **negative psychische oder körperliche Folgen** bedeutet

Die **FRA Studie**, eine wegweisende, EU-weite repräsentative Dunkelfeldstudie zu Gewalt an Frauen, welche die Europäische Agentur für Grundrechte (FRA) im März 2014 veröffentlichte, verdeutlicht folgende Ergebnisse für Österreich:

- Jede 5. Frau hat seit ihrem 15. Lebensjahr körperliche und/oder sexuelle Gewalt erfahren (20 Prozent).
- **35% der Frauen haben sexuelle Belästigung (jegliche Form) seit dem 15 Lebensjahr** erfahren³
- **29% machten Erfahrungen einer der sechs schwerwiegendsten Formen von sexueller Belästigung seit dem 15 Lebensjahr**
- **Jede 8. Frau** hat nach dem schwersten Vorfall von Gewalt **keine Hilfseinrichtung kontaktiert**, weil sie nicht wusste, wo sie Hilfe bekommt. (12,5 Prozent)

Zusammenfassung aus dem Grevio Prüfbericht:

zu Seite 4:

Am 27.09.2017 veröffentlichte der Europarat den **GREVIO** (Group of experts on action against violence against women and domestic violence) -**Prüfbericht** zur österreichischen Umsetzung der „Istanbul-Konvention“. GREVIO zeigt darin Handlungsbedarf im Bereich der sexuellen Gewalt auf:

In Bezug auf sexuelle Gewalt fordert die Konvention spezialisierte Angebote für Betroffene, dazu zählen Traumaberatung und psychosoziale Beratung (Artikel 25). Zeuginnen in Strafverfahren sind vor sekundärer Viktimisierung zu schützen (Artikel 54) und ihre Verfahrensrechte zu gewährleisten (Artikel

³ Das Erleben schwerwiegender sexueller Belästigung wurde mit Ja gewertet, wenn mind. eine der folgenden Formen mind. einmal zutraf: 1. Unerwünschte Berührungen, Umarmungen oder Küsse; 2. Sexuell anzügliche Kommentare oder Witze, durch die sie sich angegriffen/beleidigt fühlten; 3. Jemand schickte oder zeigte ihnen sexuell eindeutige Bilder, Fotos oder Geschenke, durch die sie sich angegriffen/beleidigt fühlten; 4. Jemand hat sich vor ihnen unsittlich entblößt; 5. Jemand hat sie gegen Ihren Willen genötigt, pornografisches Material anzusehen; 6. Unerwünschte, sexuell eindeutige E-Mails oder SMS, die sie angegriffen/beleidigt haben.

56d). GREVIO fordert die österreichischen Behörden auf, sicherzustellen, dass Beratungsdienste für sexuelle Gewalt (einschließlich Vergewaltigung) in jeder der neun Bundesländer verfügbar sind. (GREVIO 2017, S.33). Die Evaluierung der Umsetzung der Istanbul Konvention durch GREVIO (2017) bemängelt, dass viele Vergewaltigungsoffer an andere Opferschutzeinrichtungen verwiesen werden, was bei Opfern Verwirrung stifte und diese besser durch entsprechend spezialisierte Einrichtungen bedient werden könnten. Rabe und Leisering halten weiters fest, dass mit Ausnahme der Diskussion, um das Sexualstrafrecht der Fokus von Fachdebatten und Finanzierung häufig auf der Bekämpfung häuslicher Gewalt läge. Diese Entwicklung sei auch in anderen europäischen Ländern zu beobachten und der Expertinnenausschuss GREVIO hat dies in seinem Länderbericht zu Österreich an prominenter Stelle kritisiert.⁴ Diese Schwerpunktsetzung habe eine Lücke in Forschung oder auf andere Art gut belegte Erkenntnisse zum Umsetzungsstand der Konvention im Bereich sexualisierter Gewalt zur Folge, so die Analyse von Rabe und Leisering.

Laut EBS 449 (2016) liegt Österreich mit 24%, also mit knapp einem Viertel, auch über dem EU-Durchschnitt mit der Meinung, dass **Frauen Missbrauchs- oder Vergewaltigungsvorwürfe oftmals erfinden oder übertreiben**. Gleichzeitig meinen 23%, dass Gewalt gegenüber Frauen oft vom Opfer provoziert wird und 32%, dass Geschlechtsverkehr ohne Einwilligung gerechtfertigt sein kann (z.B. wenn die betroffene Person betrunken ist oder Drogen genommen hat, freiwillig mit jemandem nach Hause mitgeht, freizügige, provozierende oder sexy Kleidung trägt oder nicht deutlich nein sagt oder sich körperlich nicht deutlich wehrt.)

Österreich ist mit 62 Prozent zudem das EU-Land mit der größten Ablehnung gegen eine gesetzliche Regelung bzgl. anzügliche Bemerkungen oder „Witze“ gegenüber Frauen auf der Straße, was einer mehr oder weniger großen Befürwortung eines offenen Sexismus im öffentlichen Raum gleichkommt.

⁴ Europarat, Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (2017, 6).